OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602738/10/EW

Datum:
Linz, 7. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über den Antrag des Mag. G D, Rechtsanwalt, x, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 25.06.2019, GZ: LVwG-602738/8/EW/JW, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird nicht stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Dem Antragsteller wurde im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 09.10.2018, GZ: VerkR96-2776-2017, vorgeworfen, dass er am 14.11.2017, um 19:30 Uhr in der Gemeinde M, x, auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt hat.

Im Beschwerdeverfahren führte der Antragsteller (und damalige Beschwerdeführer) in seiner Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis, im vorbereitenden Schriftsatz vom 21.06.2019 und in der mündlichen Verhandlung aus, dass es sich im Bereich der x um keine Fahrbahn mit Gegenverkehr handle, weil die Fahrbahn durchgehend eine Breite von überwiegend 3 m bis 4 m aufweise. Vor dem Haus x habe die asphaltierte Fahrbahn eine Fahrbahnbreite von ca. 3 m. Daran grenzt ein gepflasterter Streifen von ca. 1,70 m Breite an (welcher in einer Breite von 90 cm auf öffentlichem Gut und in einer Breite von 80 cm auf Privatgrund liegt). In diesem Straßenbereich sei zwar behördliche Gegenverkehr zugelassen, aber tatsächlich ist ein Gegenverkehr nicht möglich.

I.2. Mit Erkenntnis vom 25.06.2019, GZ: LVwG-602738/8/EW/JW, wurde die Beschwerde des Antragstellers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 09.10.2018, GZ: VerkR96-2776-2017, als unbegründet abgewiesen.

I.3. Mit Eingabe vom 01.12.2020 beantragt der Antragsteller nun unter Zugrundelegung eines Gutachtens des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Verkehrssicherheit, Fahrzeugschäden und Bewertung, DI A K vom 18.11.2020 die Wiederaufnahme dieses Verfahrens. Gestützt auf dieses Gutachten führt der Antragsteller im Wesentlichen begründend aus, dass im Bereich x in M aus technischer Sicht eine Fahrbahn mit Gegenverkehr nicht vorliege. Auf der asphaltierten Fläche könne aufgrund der geringen Breite kein Gegenverkehr abgewickelt werden und müsse dieser außerhalb der Fahrbahn vorgenommen werden. Der Gegenverkehr könne nur durch Rückwärtsfahren, Befahren von Gehsteigen oder Privatgrundstücken vorgenommen werden. Daraus sei klar ersichtlich, dass eine Fahrbahn mit Gegenverkehr nicht vorliegen könne. Weiters würden die parkenden Fahrzeuge zur Sicherung der Verkehrssicherheit im Bereich x erheblich beitragen. Wäre das Gutachten bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorgelegen, so wäre der Gutachtensinhalt geeignet gewesen eine andere Entscheidung herbeizuführen. Die Abwicklung des Gegenverkehrs im Bereich x sei für die Straßenanrainer unzumutbar, wodurch sich auch die Rechtfertigung des Parkens ergebe.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Schriftsätze des Bf. Das unter Punkt I. dargestellte Verwaltungsgeschehen sowie der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergeben sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fällt (vgl. VwGH v. 29.05.2017, Ra 2017/16/0070) und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten gewesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) setzt die Bewilligung eines Antrages einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel voraus, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten.

III.2. Wie die Materialien zum VwGVG erkennen lassen, sind die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG denjenigen des § 69 Abs. 1 AVG nachgebildet. Auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmegründe kann folglich zurückgegriffen werden (VwGH 31.08.2015, Ro 2015/11/0012).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG ermöglicht nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können oder Versäumnisse während des Verwaltungsverfahrens, wie beispielsweise die versäumte Einholung eines Privatgutachtens, zu sanieren (vgl. VwGH 17.02.2006, 2006/18/0031; 28.02.2005, 2001/03/0450). Aus dem zuletzt genannten Erkenntnis ergibt sich klar die „Nichtwiederaufnahmefähigkeit“ bezüglich unverändert gebliebenen Tatsachen, konkret: des beurteilungsrelevanten Sachverhaltes. Hat es die Partei unterlassen, den ihr zumutbaren und bei gehöriger Aufmerksamkeit naheliegend erscheinenden Weg zu bestreiten, dem Gutachten des Amtssachverständigen auf geeignetem Wege, mit entsprechenden Beweismitteln bzw. einem Gegengutachten, entgegenzutreten, liegt ein ihr zurechenbares Verschulden vor, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. idS VwGH 15.07.2003,

2003/05/0070; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 38 [Stand 1.1.2020, rdb.at] mwN).

Zu § 69 Abs. 1 AVG judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass Gutachten von Sachverständigen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids eingeholt wurden, nicht neu hervorgekommen, sondern neu entstanden sind, und damit auch nicht als neue Beweismittel Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein können. Nur wenn ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden, erst nach Rechtskraft des Bescheids „feststellt“, können diese bzw. die daraus resultierenden neuen Befundergebnisse, die sich auf die zuvor bestandenen Tatsachen beziehen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als neue Tatsachen einen Grund für eine Wiederaufnahme darstellen (VwGH 25.07.2013, 2012/07/0131). Weder ein, einem Sachverständigen in seinem Gutachten unterlaufener Irrtum, noch neue Schlussfolgerungen eines dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogenen Sachverständigen bildet einen Wiederaufnahmegrund. Sollte hingegen ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden haben, erst nach Rechtskraft des Bescheides feststellen oder sollten solche Tatsachen einem Sachverständigen erst später zur Kenntnis kommen, so könnten solche neuen Befundergebnisse - die sich ja auf seinerzeit bestandene Tatsachen beziehen müssen - einen Wiederaufnahmegrund darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG gegeben sind (VwGH 27.07.2001, 2001/07/0017, mwN). Ein Sachverständigengutachten kann nur insofern neues Beweismittel sein, als es selbst neue Befundtatsachen feststellt oder solche sonst wie hervorgekommenen neuen Tatsachen verwertet. Bloß andere als im Hauptverfahren gezogene sachverständige Schlüsse sind kein Wiederaufnahmegrund (VwGH 22.2.1989, 88/03/0187). Die Wiederaufnahme des Verfahrens bietet keine Handhabe dafür, eine im abgeschlossenen Verfahren vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Beweiswürdigung oder Sachverhaltsannahme zu bekämpfen (vgl. VwGH 09.04.2020, Ra 2019/14/0309, mwN).

III.3. Bereits im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis führt der Antragsteller begründend aus, dass es sich aufgrund der geringen Breite um keine Fahrbahn mit Gegenverkehr handle. In diesem Straßenbereich sei zwar behördlicher Gegenverkehr zugelassen, aber tatsächlich ist ein Gegenverkehr nicht möglich.

Nichts anderes wird von ihm im Wiederaufnahmeantrag ausgeführt. Unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens bringt der Antragsteller vor, dass eine Fahrbahn mit Gegenverkehr nicht vorliegen könne, weil die Breite der Fahrbahn zu gering zur Abwicklung des Gegenverkehrs sei und dieser auf

Straßenanlagen, die der Fahrbahn nicht zuzuordnen seien, abgewickelt werden müsse.

Der Antragsteller hat daher auch unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens keinen neuen Sachverhalt (Befundtatsachen) vorgebracht, sondern lediglich einen solchen, der bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewesen war. Dass das nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eingeholte Gutachten kein neues Beweismittel darstellt, welches einen Wiederaufnahmegrund darstellt, geht aus der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hervor. Die Unterlassung der Vorlage eines solchen Privatsachverständigengutachtens bereits im Beschwerdeverfahren ist dem Antragsteller zuzurechnen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung vielmehr auf klare gesetzliche Bestimmungen und die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer